

# Zur Frage der Wiederwahl der Bundesbeamten

Autor(en): **Held, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **54 (1935)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895936>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zur Frage der Wiederwahl der Bundesbeamten.

Von Dr. Paul Held, Fürsprecher, Bern.

---

Art. 57 des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten (BtG) bestimmt, dass mit Ablauf der Amtsdauer das Dienstverhältnis erlösche und dass die Wahlbehörde nach freiem Ermessen über dessen Erneuerung entscheide.

Die Verwaltung hat diese Bestimmung so ausgelegt, dass die Wahlbehörde nicht bloss berechtigt sei, das gleiche Dienstverhältnis zu erneuern, oder nicht zu erneuern, sondern dass sie auch die Befugnis habe, den Beamten für ein anderes Dienstverhältnis, also mit andern Anstellungsbedingungen, beispielsweise mit einer niedrigeren Besoldung, wiederzuwählen. Diese Auffassung wird damit begründet, dass „vom Majus der Nichtwiederwahl ausgehend der Wahlbehörde auch die weniger weitgehende Befugnis, nämlich die Wiederwahl für ein anderes Dienstverhältnis, zuerkannt werden müsse.“ Vgl. Dr. Wimmer, „Rechtsschutz der vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Bundesbeamtenverhältnis.“ Z. f. SchwR 52 S. 213.

Ist diese Auffassung richtig?

Es ist davon auszugehen, dass für die Ämter, deren Träger die Bundesbeamten sind, ein Amtszwang nicht besteht; dass mit anderen Worten zur Wahl eines Bundesbeamten das Einverständnis des zu Wählenden erforderlich ist. Dieses Einverständnis nun wird fraglos nicht für irgend ein Amt, sondern nur für die bestimmte Stelle erklärt, um die sich der Gewählte beworben hat. Dies gilt unbestrittenermassen bei einer Neuwahl, muss aber auch für eine Wiederwahl angenommen werden.

Art. 57 BtG sieht, wie erwähnt, vor, dass mit dem Ablauf der Amtsdauer das Dienstverhältnis aufhört und dass die Wahlbehörde über die Erneuerung des Dienstverhältnisses nach freiem Ermessen entscheide. Wenn aber das Dienstverhältnis mit dem Ablauf der Amtsdauer zu Ende geht und die Wahlbehörde nach freiem Ermessen entscheiden kann, so besteht ein rechtlicher Unterschied zwischen der Neuwahl und der Wiederwahl nicht. Es ist denn auch der Sinn und der Zweck des Instituts der Amtsdauer, das Dienstverhältnis zu Ende gehen zu lassen, ohne dass bestimmte gesetzliche Voraussetzungen vorhanden sein müssen. Es muss daher schon aus diesem Grunde angenommen werden, dass auch für die Wiederwahl das Einverständnis des Beamten vorhanden sein muss. Dieses Einverständnis des Beamten wird durch die negative Tatsache zum Ausdruck gebracht, dass der Beamte nicht drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer der Wahlbehörde schriftlich mitteilt, er sei mit einer Erneuerung des Dienstverhältnisses nicht einverstanden. Wenn aber das Einverständnis des Beamten zur Wiederwahl erforderlich ist, so ist es entgegen der Auffassung der Verwaltung nicht zulässig, den Beamten für ein anderes als das bisherige Dienstverhältnis wiederzuwählen, falls sich der Beamte hiemit nicht einverstanden erklärt.

Die von der Verwaltung angeführte Argumentation, dass im Majus der Nichtwiederwahl auch die weniger weitgehende Befugnis enthalten sei, den Beamten für ein Dienstverhältnis mit ungünstigeren Bedingungen zu wählen, ist nicht stichhaltig. Die Wahl für ein Dienstverhältnis mit ungünstigeren Bedingungen bedeutet gegenüber der Nichtwiederwahl nicht einfach ein Minus. Eine solche Relation kann bestenfalls angenommen werden zwischen der Wahl für das gleiche Dienstverhältnis und der Wahl für ein solches mit schlechteren Bedingungen. Wenn nun aber, wie wir gesehen haben, sogar für die Wiederwahl in das gleiche Dienstverhältnis das Einverständnis des Beamten erforderlich ist — da zufolge des Ablaufs der

Amts-dauer das Dienstverhältnis zu Ende geht, und zwar für beide Parteien, für die Verwaltung und für den Beamten —, so muss dieses Einverständnis für die Wahl in ein anderes Dienstverhältnis mit ungünstigeren Bedingungen erst recht vorhanden sein. Wie hätte dem Gesetzgeber einfallen können, vorzuschreiben, der Beamte müsse sich eine Wahl für eine niedrigere Stelle gefallen lassen, für die Wahl für die gleiche Stelle sei jedoch sein Einverständnis erforderlich!

In keinem bloss quantitativen Verhältnis, in keinem Verhältnis der umfassenderen zur inbegriffenen Befugnis steht die Nichtwiederwahl zur Wahl in ein Dienstverhältnis mit schlechteren Bedingungen. Die Nichtwiederwahl stellt nichts anderes als die Nichtausübung einer Befugnis dar, nämlich der Befugnis, die Wiederwahl vorzunehmen. Nun kann unmöglich angenommen werden, aus der Nichtausübung der Befugnis, einen Beamten mit seinem Einverständnis in seine bisherige Stelle zu wählen, mit anderen Worten, aus der Befugnis, einen Beamten, trotz seines Einverständnisses, für die gleiche Stelle nicht wiederzuwählen, resultiere die Befugnis, den Beamten ohne sein Einverständnis in eine niedrigere Stelle zu wählen.

Es ist übrigens auch nicht so, dass die wirtschaftlichen Folgen einer Nichtwiederwahl für den Beamten gegenüber der Wahl für ein Dienstverhältnis mit ungünstigeren Bedingungen nicht notwendigerweise ein Minus darstellt. Es besteht ja die Möglichkeit, dass die Pension grösser ist als die Besoldung im Dienstverhältnis mit den ungünstigeren Bedingungen, für welches der Beamte wiedergewählt worden ist. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Pensionierte einen Nebenverdienst hat.

Nun mag eingewendet werden, Art. 55 des BtG sehe vor, dass aus wichtigen Gründen, sogar vor Ablauf der Amtsdauer, ein Dienstverhältnis umgestaltet werden könne, es müsse dies daher auch nach Ablauf der Amtsdauer möglich sein. Allein es ist einmal zu bedenken,

dass mit Ablauf der Dienstdauer das Dienstverhältnis für die Verwaltung und den Beamten zu Ende geht und dass demzufolge die Begründung eines neuen Dienstverhältnisses nur mit dem Einverständnis des Beamten möglich ist. Sodann ist von entscheidender Bedeutung, dass die Umgestaltung des Dienstverhältnisses während der Amtsdauer nur möglich ist, wenn wichtige Gründe vorliegen, währenddem die Wahlbehörde, wie dies Art. 57 ausdrücklich sagt, nach freiem Ermessen über die Erneuerung entscheidet. Die Umgestaltung des Dienstverhältnisses nach Ablauf der Amtsdauer würde darnach im freien Belieben der Wahlbehörde stehen, währenddem gemäss Art. 55 eine objektive, nicht im Belieben der Wahlbehörde stehende Voraussetzung, nämlich ein wichtiger Grund notwendig ist, wenn das Dienstverhältnis während der Amtsdauer umgestaltet werden soll. Dieser Schutz des Beamten vor einer Umgestaltung des Dienstverhältnisses während der Wahlperiode wird dadurch verstärkt, dass der Beamte die Frage, ob ihm wegen unbegründeter Umgestaltung eine Entschädigung zukomme, durch das Bundesgericht entscheiden lassen kann. Es kann darnach unmöglich gesagt werden, da die Umgestaltung während der Amtsdauer zulässig sei, so folge daraus, dass dies auch nach Ablauf der Amtsdauer zutreffen müsse. Es ist nicht so, wie Dr. Wimmer in seiner Abhandlung „Die Rolle des Selbstverschuldens bei der Pensionsversicherung des Bundes“, Z. f. SchwR 53 (1934) S. 240, ausführt, dass die Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen und die Nichtwiederwahl die gleichen Garantien für den Beamten mit Bezug auf den Rechtsschutz bieten.

Auf Grund der vorstehenden Überlegungen wird man zum Schluss kommen müssen, dass die von der Verwaltung vertretene Auffassung, die Wahlbehörde sei befugt, einen Beamten nach Ablauf der Wahldauer ohne sein Einverständnis für ein anderes Dienstverhältnis zu wählen, nicht richtig ist, dass die Verwaltung vielmehr lediglich die Möglichkeit der Nichtwiederwahl hat, falls der Beamte

sich nicht für eine andere Stelle wählen lassen will. Es ist dies für den Beamten namentlich dann von wesentlicher Bedeutung, wenn er eine Dienstzeit von mehr als 15 Jahren hinter sich hat. Er hat diesfalls, wenn ihn die Wahlbehörde nicht für das gleiche Dienstverhältnis wiederwählt, Anspruch auf die Pension. Im Falle der Wiederwahl für eine Stelle mit geringerer Besoldung dagegen besteht ein Pensionsanspruch auch mit Bezug auf die Besoldungsquote nicht, um die die neue Besoldung geringer als die bisherige ist. Es ergibt sich dies aus Art. 28 und Art. 11 der Versicherungskassenstatuten, die vorsehen, dass eine Teilrente lediglich im Fall dauernder Invalidität ausgerichtet werde, nicht aber im Fall, wo der Jahresverdienst aus einem andern Grunde herabgesetzt worden ist.

---